

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 101/08 B

L 34 B 1550/08 AS ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 33 AS 1563/08 ER (SG Potsdam)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Mittelmärkische Arbeitsgemeinschaft zur Integration in Arbeit,
Klosterstraße 28-31, 14770 Brandenburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 13. August 2008 - L 34 B 1550/08 AS ER - wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Antragstellerin zu 2. begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes von der Antragsgegnerin Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während ihres Studiums. Mit Beschluss vom 18. Juni 2008 hat das Sozialgericht (SG) Potsdam die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin zu 2. gegen den Bescheid vom 28. Februar 2008, abgeändert durch den Bescheid vom 11. April 2008, in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. April 2008 insoweit angeordnet, als die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung an die Antragstellerin zu 2. ab dem 1. Mai bis zum 30. September 2008 aufgehoben, Leistungszahlungen für die Monate Mai und Juni in Höhe von insgesamt 554,-- Euro angeordnet und den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes im Übrigen abgelehnt hat. Mit Beschluss vom 13. August 2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den Beschluss des SG aufgehoben, soweit dem Begehren der Antragsteller stattgegeben worden ist. Eine hiergegen gerichtete Gegenvorstellung hat das LSG mit Beschluss vom 8. September 2008 - L 34 B 1806/08 AS RG - zurückgewiesen.
- 2 Die Antragstellerin zu 2. hat mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 3. Oktober 2008 gegen den Beschluss des LSG vom 13. August 2008 Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

